

OW_GERICHTE VVGE 1966/70 Nr. 29 vom 7. Juni 1970

OW Obergericht, 1970-06-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ow_gerichte_VVGE_1966_70 Nr. 29](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ow_gerichte_VVGE_1966_70_Nr_29)

FR: OW_GERICHTE VVGE 1966/70 Nr. 29 du 7 juin 1970

IT: OW_GERICHTE VVGE 1966/70 Nr. 29 del 7 giugno 1970

Regeste

VVGE 1966/70 Nr. 29, S. 99: Beschwerde gegen die Aufhebung der Bürgergräber durch die Friedhofverordnung der Gemeinde Sarnen. Entscheid vom 8.9.70. A. Am 7. Juni 1970 hat das Stimmvolk von Sarnen eine in Vollzug von Art. 2 der kantonalen V

Erwägungen

E. 2

Die Friedhofverordnung sei als rechtswidrig zu erklären und vom Regierungsrat nicht zu genehmigen.

E. 3

Es sei festzustellen, dass die Bürgergräber nicht über die den Korporationsbürgern und Korporationen zustehenden Rechte hinweg aufgehoben werden können.

E. 4

Der Einwohnergemeinderat Sarnen sei zu verhalten, die Aufhebung der Bürgerfamiliengrabstätten bis zur Erledigung der längst pendenten Einsprachen sowie der vorliegenden Beschwerde einzustellen.

E. 5

Der vorliegenden Beschwerde sei aufhebende Wirkung zu erteilen.

E. 6

Es sei ein zweiter Schriftenwechsel durchzuführen und ein Sachverständigen- Gutachten einzuholen.

E. 7

Die Durchführung eines zweiten Schriftenwechsels, wie auch die Einholung eines juristischen Gutachtens ist nicht notwendig und den entsprechenden Begehren ist daher nicht zu entsprechen.

E. 8

Verfahrenskosten werden keine erhoben. Eine Parteientschädigung wird nach ständiger Praxis im Verwaltungsverfahren nicht gesprochen. Beschlossen: Die Beschwerde wird, soweit darauf einzutreten ist, abgewiesen. de| fr | it Schlagworte beschwerdeführer sarnen gemeinderat regierungsrat friedhof verhältnismässigkeit frage bürge eigentum einsprache öffentliches recht subjektiv weiler verordnung entscheid Mehr Deskriptoren anzeigen Normen Bund BV: Art.53 BV: Art.53 KV/OW: Art.53 Leitentscheide BGE 49-I-318 S.328 91-I-457 S.464 74-I-18 VVGE 1966/70 Nr. 29

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.